

Ortsjournal der Ortschaft Ebersbach mit den Ortsteilen:
Ebersbach Neugreußnig Manssdorf Neudorf



Ebersbacher Rundschau

Jahrgang 2020 Nummer 3

Donnerstag, 13. August 2020

Täglich grüßt der Maulwurf



mit freundlicher Genehmigung des Herrn Wolfgang Gebhardt

Bürgerservice

Verwaltungsaußenstelle Ebersbach

Tel.: 03431 616115
 Fax.: 03431 616110
 E-Mail: OR.Ebersbach@doebeln.de

Öffnungszeiten:

jeden Dienstag 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 jeden Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Ortsvorstehers

Herrn Müller:

Dienstag 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 (nach Vereinbarung)

Nächste Ortschaftsratssitzung:

5. Oktober 2020

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Döbeln:

Obermarkt 1, 04720 Döbeln

Allgemeine Öffnungszeiten

der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro: (Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	09.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Jeden ersten Sonnabend im Monat (nur Pass- und Meldewesen)	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Schulmuseum Ebersbach:

jeden Mittwoch 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
 jeden letzten Sonnabend im Monat
 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Notdienste:

Feuerwehr /

Rettungsdienst Tel. 112

Polizei Tel. 110

Rettungsleitstelle/ Krankentransport
 (Bereich Döbeln). Tel. 03437 19222

Strom /Erdgas

Stadtwerke Döbeln Tel.: 03431 721-0
 24 h Störungsdienst. 08000/721721

Trinkwasser

OEWA Döbeln Tel.: 03431 655-6
 24 h Störungsdienst. 03431 655700

Neues aus der Ortschaft Ebersbach

Neugestaltung der vorhandenen Hinweistafeln

In der Ortschaft Ebersbach befinden sich mehrere künstlerisch gestaltete Hinweistafeln in Form von Landkarten. Leider sind diese Hinweistafeln in die Jahre gekommen und stimmen durch Neubebauungen nicht mehr mit der Realität überein. Der Ortschaftsrat hat sich in der letzten Sitzung damit beschäftigt und beschlossen, die noch gut erhaltenen Tafeln zu restaurieren und mit neuen Inhalten zu versehen. Vorgesehen ist, die Tafeln an ortsbildprägenden Standorten aufzustellen und auf vorhandene Bauwerke bzw. nicht mehr bestehende Gebäude hinzuweisen. Die Gestaltung der Tafeln erfolgt inhaltlich durch das Schulmuseum und die Ortschronisten.

Aufbau einer neuen Wanderrast

Die vorhandene Unterstellmöglichkeit im Zuge des Verbindungsweges zwischen der Straße zur Butterbüchse und dem Krematorium soll abgerissen und eine neue an der Wegekreuzung zum Stadtgut aufgestellt werden. Die vorhandene Unterstellmöglichkeit ist erheblich beschädigt. Eine Reparatur dieser ist nicht mehr rentabel. Nach Hinweisen von Bürgern ist der jetzige Standort nicht geeignet, da er keine Aussichten auf das Stadtbild von Döbeln bzw. der Ortschaft Ebersbach bietet. Mit dem Neustandort am Wegekreuz Butterbüchse/Stadtgut soll nun dieser Mangel behoben werden.

Festplatz an der Turnhalle

Mit der Etablierung des Vereinsfestes und nun noch eines Weihnachtsmarktes im Bereich der Turnhalle macht sich die Ausstattung des Platzes mit einem Stromverteiler notwendig. Der Ortschaftsrat hat deshalb den Bau eines Stromverteilerschranks an der Giebelseite der Turnhalle beschlossen. Durch den Bau des Verteilerschranks müssen nun die provisorischen Anschlüsse aus der Turnhalle nicht mehr hergestellt werden und die Stromverteilung ist dadurch einfacher zu handhaben und in ihrer Art sicherer.

Beschwerden von Bürgern wegen Nichteinhaltung von Ruhezeiten

Vermehrt erreichen die Ortsverwaltung und das Ordnungsamt der Stadt Beschwerden von Bürgern aus der Ortschaft über ruhestörenden Lärm in den sogenannten Ruhezeiten, welche in der Polizeiverordnung der Stadt Döbeln geregelt sind. Wir möchten deshalb noch einmal darauf hinweisen, dass die Ruhezeiten einzuhalten sind und ausschließlich für private Tätigkeiten gelten. Gewerbliche Tätigkeiten fallen nicht in die Polizeiverordnung und sind deshalb auch nicht zu Ruhezeiten verpflichtet. Da es bereits mehrmals Nachfragen zur derzeit geltenden Polizeiverordnung der Stadt Döbeln gibt, haben wir diese als Anlage noch einmal beigelegt.

Jürgen Müller, Ortschaftsratsvorsitzender

in der Fassung der Ausfertigung vom 28.05.2015 bekannt gemacht
 im „Amtsblatt Stadt Döbeln“

Anlage

- am 11.06.2015 – in Kraft ab 12.06.2015

- am 01.12.2016 – in Kraft ab 01.01.2017 (Erstreckg. auf Mochau)

Präambel

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 und 17 Abs1 SächsPolG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 17.Dezember 2013 (Sächs.GVBl S 890,892) wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Döbeln verordnet:

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln

gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich
 § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verunreinigungen
 § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Neues aus der Ortschaft Ebersbach

- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigungen durch Tiere
- § 7 Taubenfütterungsverbot
- § 8 Verhalten mit Fahrzeugen und Anhängern/Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
- § 9 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle
- § 10 Benutzung öffentlicher Brunnen und Wasserbecken

Abschnitt 3 Schutz vor Lärmbelästigung

- § 11 Schutz der Nachtruhe
- § 12 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten
- § 13 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 14 Lärm von Sport- und Spielstätten
- § 15 Haus- und Gartenarbeiten
- § 16 Nutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 17 Öffentliche Beeinträchtigungen
- § 18 Gefährliche Gegenstände
- § 19 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
- § 20 Leitungen
- § 21 Frischer Anstrich
- § 22 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

- § 23 Anbringen von Hausnummern

Abschnitt 6 Inanspruchnahme von Flächen gem. § 2 dieser Verordnung entgegen ihrer Zweckbestimmung

- § 24 Aufstellen von Schaubuden/Wohnwagen

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

- § 25 Zulassung von Ausnahmen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten

- § 27 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Döbeln.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs.1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Anlagen sind Grün- und Erholungsanlagen. Es sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, Spielplätze, Sportanlagen oder ähnliche Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen.

Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verunreinigungen

- (1) a) Es ist verboten, Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung durch das Wegwerfen von Papier, Verpackungen, Nahrungsmittelresten und Abfall jeder Art, das Abstellen von Müllkübeln über den Tag der Entsorgung hinaus und durch Ablagern von Sperrmüll zu verunreinigen.
- b) Zur Vermeidung von Verunreinigungen auf den Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung ist das unkontrollierte Verteilen, Auslegen und Abwerfen von Flugblättern, Handzetteln sowie Werbematerialien aller Art verboten. Das gleiche gilt für die unkontrollierte Ablagerung von Zeitungen, Extrablättern, Werbezeitschriften.
- (2) Eine Verunreinigung ist auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

§ 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen an Flächen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von den Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln).
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verboten zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind artengerecht so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet oder belästigt werden. Das Halten von Raubtieren, Reptilien und ähnlichen Tieren, die durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Auf Gehwegen und in Fußgängerzonen sind Hunde an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung, einschließlich auf öffentlichen Wald- und Wanderwegen, nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Verunreinigungen durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Flächen, gemäß § 2 dieser Verordnung, im gesamten Stadtgebiet nicht gefüttert werden.

§ 8 Verhalten mit Fahrzeugen und Anhängern/ Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- (1) Das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern in Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung einschließlich der Baumscheiben ist verboten. Dies gilt auch für das Überfahren dieser.
- (2) Fahrzeuge und Anhänger dürfen in Anlagen gem. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung weder gereinigt, instandgesetzt oder gewartet werden.
- (3) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
 - Beete, Anpflanzungen außerhalb der Wege und Plätze, außer den besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen, zu betreten, in ihnen zu nächtigen oder zu zelten
 - Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern, zu beschädigen oder aufzugraben
 - Pflanzen oder andere Anlagenbestandteile zu entfernen
 - Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen

Neues aus der Ortschaft Ebersbach

§ 9 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder über die Straße verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter durch den Betreiber bereitzustellen.
- (2) Im Umkreis von 50 m der Betriebsstätte hat der Betreiber den im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entstandenen Abfall zu beseitigen und zu entsorgen.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen und Wasserbecken

- (1) Öffentliche Brunnen und Wasserbecken dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Es ist verboten, sie zu beschmutzen, zu verunreinigen oder in ihnen zu fischen.

Abschnitt 3 Schutz vor Lärmbelästigung

§ 11 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten während der Nacht erfordern oder Handlungen die Allgemeinheit nicht erheblich beeinträchtigen. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Festen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsräumen, Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Lärmvermeidung gilt auch für die Besucher der jeweiligen Veranstaltungen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Lärm von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr nicht genutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Insofern sind die Benutzer jedoch verpflichtet, auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur werktags montags bis sonnabends in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Zu diesen Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Geräten, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes und der Bundesimmissionsschutzverordnung (Rasenmäherverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16 Nutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 17 Öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:
 - a) aggressiv zu betteln: Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.
 - b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen.
 - c) die Notdurft zu verrichten
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenwirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 18 Gefährliche Gegenstände

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Stacheldraht, Nägel oder sonstige spitze Gegenstände sind an Einfriedungen so anzubringen, dass sie Passanten nicht verletzen oder gefährden können.
- (2) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen, sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen sind so zu sichern, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.

§ 19 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

- Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, die im öffentlichen Verkehrsraum eine Gefährdung darstellen, sind vom Eigentümer oder deren Beauftragten zu entfernen.

§ 20 Leitungen

- Straßen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen, Spruchbändern, Werbeplakaten und Vergleichbarem nur mit einer Erlaubnis überspannt werden.

Neues aus der Ortschaft Ebersbach

§ 21 Frischer Anstrich

Frisch gestrichene Flächen und Gegenstände, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und an denen sich Personen beschmutzen können, müssen, so lange sie abfärben, deutlich als solche gekennzeichnet sein.

§ 22 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortschaftspolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubnis wird auf sogenannte Brauchtumsfeuer beschränkt.

Keine Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem und unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten (auch Feuerkörbe) oder mit handelsüblichem Grillmaterial in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen. Ausgenommen von dieser Befreiung, zur Betreibung von Koch- und Grillfeuern, sind allgemein zugängliche Spielplätze und Sportanlagen.

(2) Das Abbrennen ist untersagt oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschenden Wetterlagen werden von der Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 23 Anbringen von Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

(3) Die Ortschaftspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Inanspruchnahme von Flächen

gemäß § 2 dieser Verordnung entgegen ihrer Zweckbestimmung

§ 24 Aufstellen von Schaubuden und Wohnwagen

Das Aufstellen von Zirkuszelten mit Zubehör, Karussells und ähnlichen Fahrgeschäften, Schieß- und Verkaufsbuden, Tanzzelten, Ständen und vergleichbaren Einrichtungen, Wohnwagen der Schausteller und deren Zugfahrzeugen sowie sonstigen fahrbaren oder nicht fahrbaren Wagen in den Anlagen gemäß § 2 Abs 2 dieser Verordnung ist nur mit Erlaubnis der Ortschaftspolizeibehörde gestattet.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 25 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, kann die örtliche Polizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abfälle auf dafür nicht zugelassenen Flächen entsorgt
 2. entgegen § 4 plakatiert oder dafür nicht zugelassene Flächen bemalt oder beschriftet
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält, dass andere gefährdet werden
 4. entgegen § 5 Abs. 1 das Halten von derartigen Tieren nicht unverzüglich anzeigt
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde nicht anleint
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde ohne geeignete Aufsichtsperson frei umherlaufen lässt
 7. entgegen § 6 Abs. 2 Tiere, insbesondere Hunde, auf öffentlichen Spielplätzen oder Liegewiesen mitführt
 8. entgegen § 6 Abs. 3 als Halter oder Führer eines Tieres Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
 9. entgegen § 7 Tauben füttert
 10. entgegen § 8 Abs. 1 Fahrzeuge oder Anhänger in Anlagen abstellt oder diese überfährt
 11. entgegen § 8 Abs. 2 Fahrzeuge oder Anhänger in Anlagen reinigt, instand setzt oder wartet
 12. entgegen § 8 Abs. 3 Beete oder Anpflanzungen betritt
 13. entgegen § 8 Abs. 3 zeltet oder nächtigt
 14. entgegen § 8 Abs. 3 Anlagenteile aufgräbt, verändert oder beschädigt
 15. entgegen § 8 Abs. 3 Pflanzen oder andere Anlagenteile entfernt
 16. entgegen § 8 Abs. 3 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt
 17. entgegen § 9 Abs. 1 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält
 18. entgegen § 9 Abs. 2 der Pflicht zur Sauberhaltung nicht nachkommt
 19. entgegen § 10 öffentliche Brunnen oder Wasserbecken entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder darin fischt
 20. entgegen § 11 ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, die Nachtruhe anderer stört
 21. entgegen § 12 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden
 22. entgegen § 13 aus Veranstaltungsstätten Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden
 23. entgegen § 14 Abs 1 Spiel- und Sportstätten in der Ruhezeit nutzt
 24. entgegen § 15 Garten- bzw. Hausarbeiten in den Ruhezeiten so durchführt, dass andere dadurch gestört werden
 25. entgegen § 16 Abs. 1 außerhalb der festgesetzten Zeiten Glaswertstoffe in die bereitgestellten Behälter einwirft
 26. entgegen § 16 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainern ablagert
 27. entgegen § 16 Abs. 3 Haushalts- bzw. Gewerbeabfälle in Abfallbehälter, die der Allgemeinheit zugänglich sind, einbringt
 28. entgegen § 17 Abs. 1a aggressiv bettelt und dadurch andere belästigt
 29. entgegen § 17 Abs. 1b sich aggressiv verhält und dadurch andere belästigt
 30. entgegen § 17 Abs. 1c seine Notdurft verrichtet
 31. entgegen § 18 Abs. 1 Grundstückseinfriedungen so her- und aufstellt, dass andere gefährdet werden
 32. entgegen § 18 Abs. 2 Bauteile und Vorrichtungen nicht ausreichend sichert
 33. entgegen § 19 Schneeüberhänge und Eiszapfen nicht entfernt
 34. entgegen § 20 Straßen und Anlagen ohne Erlaubnis überspannt
 35. entgegen § 21 frisch gestrichene Flächen nicht ausreichend kennzeichnet
 36. entgegen § 22 ein offenes Feuer ohne entsprechende Genehmigung abbrennt
 37. entgegen § 22 ein Grill- oder Kochfeuer auf allgemein zugänglichen Spielplätzen und Sportanlagen betreibt

Neues aus der Ortschaft Ebersbach

38. entgegen § 23 Abs. 1 als Eigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht
 39. entgegen § 23 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert bzw. wieder anbringt
 40. entgegen § 24 genannten Sachen oder Einrichtungen ohne Erlaubnis in Anlagen auf- oder abstellt
- (2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen ist.
 (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitenge-

setzes mit einer Geldbuße von mindestens 10 Euro und höchstens 1.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnungen der Stadt Döbeln, beschlossen am 13.10.2011 (Beschluss Nr.152/19/2011), außer Kraft.

Schulmuseum Ebersbach

Hauptstraße 63b
04720 Döbeln



Einladung zur Ausstellung



Havva Erdem

MALBILDERIN

Sie lebt seit 2013 in Ebersbach / Ortsteil Neugreußnig und ihre künstlerischen Arbeiten sind in allen bekannten sozialen Netzwerken zu betrachten.

Nun aber möchte sich Havva Erdem in Ebersbach persönlich vorstellen und einen aktuellen Teil ihres Werkes der Öffentlichkeit präsentieren. Deshalb hat sie sich bei den Ortschronisten gemeldet und einen Termin im März 2021 für einen Bildervortrag gebucht.

Wer ist diese Frau mit dem fremdländischen Namen, wird sich mancher fragen. Hier ein kurzer Abriss ihres Lebenslaufes.

Havva Erdem wurde 1974 in Düsseldorf geboren. Sie ist das zweite Kind eines türkisch/mongolischen Vaters und einer deutschen Mutter mit teils indianischer Herkunft.

Nach dem Abitur 1993 studierte sie ab 1994 an der renommierten Düsseldorfer Kunstakademie. Das Hauptstudium in den Bereichen Bildhauerei und Malerei absolvierte sie in der Klasse von Professor Klaus Rinke und verließ die Akademie als Meisterschülerin mit Hochschulabschluss. Während des Studiums fand eine Ausstellungstätigkeit in

Deutschland und Frankreich statt. Bei Land-Art- Projekten wurde die einheimische Landbevölkerung mit einbezogen. Danach betrieb Havva Erdem sechs Jahre lang eine Produzentengalerie mit ihren Kunstwerken. Dabei war ihr Anliegen, das normale Straßenpublikum neugierig zu machen.

Ab 2008 produzierte sie erste fotografische Computer-Montage-Arbeiten in einem Innenhof-Atelier und veräußerte diese in einem nahegelegenen Straßenstand für erschwingliche Preise.

Seitdem Havva Erdem in Ebersbach lebt, arbeitet sie an Tintenfilzzeichnungen und macht sich mit der neuen „Fremde“ durch Fotodokumentationen vertraut. Sie verarbeitet die Bilder künstlerisch mithilfe von Computer-Montagen. Diesen Werkbereich nennt sie „gegenständlichen Phantasie-Realismus“ und vermutet, dass dieser auf dem Einfluss des „Ostens“ beruht.

Seit 2014 hatte sie alle neu entstandenen Kunstwerke im Sozialen Netzwerk Google-Plus veröffentlicht. Nachdem dieser 2019 geschlossen wurde, meldete sie sich in allen anderen publikumswirksamen Sozialen Netzwerken an und zeigt dort nun ihre Werke in Beiträgen, die nach wie vor der Öffentlichkeit frei zugänglich sind.

Seit 2015 realisiert Havva Erdem ein öffentliches Online-Portal für ihr Malbildneri-Archiv und verbindet damit eine Pauschalurlaubnis für jeden Besucher, diese Original-Dateien völlig kostenfrei herunterzuladen und für den Privatgebrauch selber auszudrucken oder entwickeln zu lassen. Dabei verzichtet sie auf das heutzutage noch gängige Copyright für ihr eigenes Werk.

Nun freut sich Havva Erdem auf eine hoffentlich gut besuchte Veranstaltung im März 2021 im Dorfgemeinschaftshaus, bei der sie einen Teil ihres Werkes der heimischen Bevölkerung vorstellen möchte, das mit Hilfe der Fotogrundlagen von Motiven aus der nahegelegenen Umgebung im direkten Bezug zu Ebersbach und Döbeln steht.

Christine Müller

Neues aus den Kindereinrichtungen

Neues aus dem



1, 2, 3 schon wieder ist ein Jahr vorbei. Es ist die Zeit gekommen, in der wir uns von unseren Schulanfängern verabschieden müssen. 7 Jungen und Mädchen lernten fleißig und hatten Spaß, bei der Vorbereitung auf die Schule.

Leider sind viele Aktivitäten und Ausflüge, wie die Abschlussfahrt zur Burg Mildenstein, aufgrund der Corona-Zeit ins Wasser gefallen. Doch die Abschlussfeier ließen wir uns nicht nehmen. Am 01.08. fand ein tolles Fest, mit vielen Überraschungen, statt. Eigens von den Eltern organisiert, so ist die Tradition. Das Highlight war natürlich das Entdecken der Zuckertüten am Zuckertütenbaum und das Übernachten mit den Eltern im Zelt.

Die Erzieherinnen vom Zwergenstübchen bedanken sich nochmal bei den Eltern für die wirklich tolle und unkomplizierte Zusammenarbeit während der ganzen Jahre. Wir sind dankbar, dass wir Ihre Kinder beim Großwerden begleiten durften.



Die nächste Ebersbacher Rundschau
erscheint am 12. November 2020.

Redaktionsschluss ist
am 30. Oktober 2020.

Wir bitten wieder um zahlreiche
Zusendungen für die nächste Ausgabe!

Impressum

Verlag und Satz: RIEDEL GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Str. 1, 09244 Lichtenau, Tel. 037208 - 876 100,

Herausgeber: Große Kreisstadt Döbeln, Außenstelle Ebersbach, Ebersbach Hauptstr. 63 b, 04720 Döbeln

Verantwortlich: Ortschaftsratsvorsitzender Herr Jürgen Müller, Frau Manuela Mann, Tel. 03431 579244

Vereinsnachrichten

■ Aus dem Vereinsleben der HSG Neudorf-Döbeln

Es liegen einige turbulente Jahre hinter uns.

Nach vielen Erfolgen mit der Sachsenmeisterschaft der Frauen, den Sachsenpokal-Erfolgen der Männer und Frauen, sowie dem Bezirkspokal der Frauen, konnten wir in dieser Saison nicht mehr an die Erfolge anknüpfen. Dies hat viele Gründe.

Zwar hätten die Männer in der kommenden Saison wieder in der Sachsenliga spielen dürfen, aber wir haben uns als Vorstand dazu entschlossen, eine Liga tiefer wieder neu anzufangen. Für den Neustart im Männerbereich stehen uns mit Stefan Preuss und René Busch zwei neue Trainer zur Seite, die von uns den Auftrag erhalten haben, eine junge Mannschaft zu formen.

Ziel ist es, dass wir uns in den neuen Ligen etablieren. Dabei wollen wir wieder vermehrt auf unseren eigenen Nachwuchs setzen.

Im Frauenbereich sind wir sehr zufrieden mit der Arbeit der Trainer und Spielerinnen. Zwar sind sie etwas holprig in die vergangene Saison gestartet, aber je länger die Saison lief, umso sicherer und erfolgreicher wurden unsere Mädels. Hier ein ganz großer Dank an beide Trainergespanne.

Ein großes Dankeschön möchte ich hiermit auch allen anderen ehrenamtlichen Trainern im Nachwuchs aussprechen. Ohne euch würde es nicht funktionieren.

Ich möchte auch den vielen Schiedsrichtern, Kampfrichtern und den Leuten im Hintergrund „Danke“ sagen. Ohne die vielen freiwilligen Helfer könnten wir den Spielbetrieb und unser Vereinsleben nicht aufrechterhalten. Wir können eigentlich nicht oft genug Danke sagen.

Um den ganzen Spielbetrieb abdecken zu können, haben wir 40 Trainer im Verein. Davon haben 26 Trainer eine Lizenz.

Insgesamt haben wir 20 ausgebildete Schiedsrichter und 50 ausgebildete Kampfgerichtsleute. Besonders bei den Schiedsrichtern möchte ich unser HVS-Gespann Hennig /Störr erwähnen, die seit Jahren hochklassig pfeifen. Aber auch im Schiedsrichterwesen müssen wir weiter unsere Jugend fördern. Letzte Saison stiegen unsere Schiedsrichter Runge / Teichmann in den HVS D- Kader auf. Wir wünschen Ihnen weiter viel Erfolg.

Jetzt kommen wir zu den aktuellen Zahlen. Die HSG Neudorf Döbeln hat aktuell 365 Mitglieder, das ist 1 mehr als 2018. Die größte Abteilung im Verein ist nach wie vor der Handball mit 189 Mitgliedern, davon 101 im männlichen Bereich und 88 im weiblichen Bereich.

Die anderen Mitglieder sind in den Sportgruppen Tanz, Aerobic, Volley-

ball und allgemeine Sportgruppen untergebracht.

Aktuell stellt uns die COVID 19 Pandemie vor große Herausforderungen. Jede Stadt, jeder Kreis, jeder Bezirk, jeder Verband stellt eigene Regeln und Hinweise zur Verfügung und wir als Verein müssen diese umsetzen. Nicht immer einfach. Trotz der vielen Regeln und Pflichten stecken wir aktuell schon ganz tief in der Planung und Vorbereitung für die neue Saison.

Stand heute werden wir die Saison mit 4 Erwachsenen- und 7 Jugendmannschaften starten. Dazu kommen 5 Minisport-Gruppen, wobei unsere F-Jugend wieder im Alternativen Spielbetrieb in Leipzig starten wird.

Aufgrund der aktuellen Situation blieben leider unsere kulturellen Highlights auf der Strecke, aber sobald wir diese wieder starten dürfen, werden wir euch natürlich informieren. Leider kann ich euch heute noch keinen konkreten Starttermin für die neue Saison sagen, gemunkelt wird der Oktober. Aber egal wann, wir werden vorbereitet sein.

Steffen Händler

Vorsitzender der HSG Neudorf Döbeln



■ Der neue Vorstand ist gewählt

zur Mitgliederversammlung am 03.07.2020

Vorsitzender:	Steffen Händler
Stellv. Vorsitzender:	Tino Hannß
Schatzmeister:	Mandy Herzog
Jugendwart:	Marcel Schumann

Beisitzer Schatzmeister:	Jörg Schumann
Beisitzer Sponsoring:	André Richter
Beisitzer Mitgliederverwaltung:	Stefan Petzold
Beisitzer Jugendwart:	Marcus Dreier
Beisitzer Schiedsrichterwesen:	Nicole Händler
Beisitzer Technik Sportplatz:	Marko Neldner
Beisitzer sportlicher (Männer):	Tobias Claasen
Beisitzer sportlicher (Frauen):	Jessica Eisold
Beratender Beisitzer:	Thomas Händler

■ Kreativ-Frauentreff Ebersbach

Wir melden uns aus der Sommerpause und möchten mit Ihnen einmal darüber sprechen, wieso eigentlich Handarbeiten in jeglicher Form nie aus der Mode kommen. „Mit der Hand arbeiten“: also textiles Arbeiten, Malerei und Grafik, mit dem Naturstoff Holz künstlerisch gestalten und vieles andere mehr. Schon in der Schule wurde seit jeher das Fach Handarbeiten gelehrt, in unserer Erinnerung war vom Nadelkissen, über Knöpfe annähen bis zum Socken stricken und Topflappen häkeln alles dabei. Später wurde ein klein wenig vom textilen Gestalten in den Sachunterricht integriert. Ja, und wie sieht es heute so aus? In unserer modernen digitalen Welt gibt es doch eigentlich alles was das Herz begehrt. Aber der Mensch liebt eben Traditionen, pflegt sie, verwirklicht sich in ihnen, bringt seine Fähigkeiten und Talente zum Ausdruck. Und so ist auch Handarbeit nach Feierabend wieder „hip“, allein oder noch besser in geselliger Runde. Nach Feierabend werden Hobbys gepflegt, im Erfahrungsaustausch werden alte Techniken und Fertigkeiten ausgetauscht und somit immer auch der nächsten Generation überliefert. Immer gibt es eine



Die Gruppe ist nicht vollzählig.

Freundin, die gerade Socken stricken gelernt hat, die Nachbarin, die ein Stickset mit nach Hause bringt, usw. Da gibt es auch die angefangenen Handarbeiten, die im Schrank auf den nächsten Regentag warten. Und dann gibt es eben auch, wie hier bei uns einen kleinen aber sehr reger und aktiv arbeitenden Frauentreff. Nun treffen sich die Frauen schon seit sechs Jahren. Es gibt immer etwas Neues zu erproben und zu lernen. Die Corona-Zeit hat auch uns zum Pausieren genötigt, aber zaghaft und wohltdosiert haben wir die Arbeit wieder aufgenommen. Auch zu einem kleinen geselligen Beisammensein im schönen Bürgergarten haben wir uns wieder getroffen. Im September werden wir wieder regelmäßig zusammenkommen, das ist der Plan. Und schöne Arbeitspläne haben wir auch schon. Wer Bedarf in irgendeiner Form hat, kann sich bei uns melden. Unsere Kontaktnummern über G. Vogel: 03431 611684 oder C. Matz: 03431 614075 **Wir wünschen allen eine gute Zeit und schöne Ferien!**

G. Vogel im Namen der Frauengruppe

Vereinsnachrichten

Kreativ-Frauentreff Ebersbach

Übrigens, eine gute alte Tradition ist wieder aktuell geworden:

■ Das Monogramm!

Früher wurde damit z.B. ein Wäschestück zu einem ganz persönlichen Gegenstand. Monogramme sind mehr als nur eine bloße Verzierung. Unsere Großmütter haben ihre ganze Aussteuer mit kunstvoll gestickten Monogrammen und oft auch mit den Jahreszahlen versehen. Wir freuen uns heute, wenn wir solche schönen Dinge bestaunen können bzw. sogar besitzen. PS: für die junge Generation: Die sogenannte Aussteuer bestand aus Bettwäsche, Tischwäsche, Handtüchern, Leibwäsche usw. und war die Grundlage für einen eigenständigen Haushalt. Anzunehmen

ist, dass sich Heranwachsende lieber andere Sachen zu Geburtstagen, Konfirmationen und anderen Festen gewünscht hätten. Aber so war es eben. Es hatte auch sein Gutes, nämlich einen gut gefüllten Wäscheschrank. Ich kenne eine alte Geschichte von einem wertvollen Damast-Tischtuch. Eine Uroma stickte auf einer Ecke Monogramm und Jahreszahl, und sie verfügte, dass die nächste Generation ebenso mit dem Erbstück verfahren sollte. Und so entwickelte sich die Decke zu einem kleinen Stammbaum der Besitzer. Ich finde die Idee sehr schön, denn so ein gutes Stück hält doch einige Generationen aus. Jedenfalls aus damaligen Wertvorstellungen heraus! Auch heute kann zumindest ein kleines, auf ein Stück Leinen gesticktes Monogramm für den Beschenkten ein ganz individuelles Geschenk werden: als Lesezeichen oder gerahmt als Wandbildchen sieht es toll aus.

G. Vogel im Namen der Frauengruppe

Anzeige(n)



Anlässlich meines
80. Geburtstages
möchte ich mich bei unseren Kindern, Verwandten
und Freunden für die vielen Glückwünsche, Blumen,
Geschenke und Geldpräsente
recht herzlich bedanken.
Elfriede Muster

... herzlichen Dank!

Danken Sie Ihrer Familie, Ihren Nachbarn, Bekannten und Arbeitskollegen für die herzlichen Geschenke und gemeinsame Zeit anlässlich Ihres Jubiläums mit einer persönlichen Dankanzeige in Ihrem örtlichen Amts- und Mitteilungsblatt.

Anzeigenmuster erhalten Sie gern digital; oder senden Sie uns einfach Ihre Textvorstellungen und Gestaltungswünsche per Email – Sie erhalten dann einen Korrekturabzug zur Ansicht vor Drucklegung.

Anzeigentelefon: 037208 876-210 • privatanzeigen@riedel-verlag.de

